

VOLLMACHT

Hiermit wird in Sachen

wegen

**Rechtsanwalt Reinhard Thönes, Neugrabenweg 5 – 7, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681/93 83 68 58**

Vollmacht erteilt

1. zur Beratung,
2. zur Prozessführung (u.a. gem.§§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
3. zur Antragstellung im Verfahren gem. FamFG, insbesondere in Scheidung – und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten – und sonstigen Versorgungsauskünften,
4. zur Vertretung und Verteidigung in Straf – und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung gem.§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Entgegennahme von Ladungen und Stellung von Straf – und anderen gemäß StPO zulässigen Anträgen,
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren sowie bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art inklusive der Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer,
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Annahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben – und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung –, Zwangsvollstreckung –, Intervention –, Zwangsversteigerung –, Zwangsverwaltung – und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz – und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie erfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit/das Verfahren oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Saarbrücken, den

Unterschrift
